

BVGer D-4501/2025 vom 3. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4501_2025

FR: TAF D-4501/2025 du 3 juillet 2025

IT: TAF D-4501/2025 del 3 luglio 2025

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 27

Februar 2023 E. 9.3.2), dass Indien durch den Bundesrat als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde, dass die vorgebrachten Einwände gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat ebenfalls mit einer fehlenden wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Unterstützung, wie auch mit seinem Alter (62 Jahre) begründet werden, dass diese Einwände nicht überzeugend sind, da der Beschwerdeführer einerseits in Indien nicht isoliert ist, sondern vielmehr (gemäss eigenen Angaben) in engem Kontakt mit vielen Freunden, seinem Bruder und Bekannten in verschiedenen Städten steht, welche ihn auch vorher bereits finanziell unterstützt haben (A14/8, F23, F38 ff.), dass es sich andererseits beim Beschwerdeführer um einen berufserfahrenen Mann handelt, der Physik, Chemie und Mathematik studiert hat, mehrere Sprachen (Englisch, Hindi, Russisch, Ukrainisch, Deutsch, Französisch; A16/9) spricht und in der Lage war, sich im Ausland (Ukraine) eine berufliche Karriere aufzubauen, indem er zwei eigene Unternehmen führte (A14/8, F13), dass er gemäss eigener Angabe überzeugt ist, erneut eine «Existenz aufbauen» und «etwas anfangen» zu können (A14/8, F58 f.), beispielsweise, ein eigenes Export-/Import-Geschäft oder Startup zu gründen, und Untätigkeit keine Option für ihn sei (A16/9, vgl. die eigene Beschreibung seiner Person vom 18. März 2025), dass daher davon auszugehen ist, er könne auch in Indien, wo er aufgewachsen ist, studiert und die ersten dreissig Lebensjahre verbracht hat (A14/8, F13), beziehungsweise aufgrund seiner Biografie eine Arbeitsstelle finden, für seinen Lebensunterhalt sorgen und gerade bei einer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Lage,

D-4501/2025 Seite 10 dass nichts dagegen spricht, dass er sich allenfalls mit Unterstützung seines intakten Beziehungsnetzes in Indien reintegrieren und nach Indien zurückkehren kann, dass die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu begründen vermögen, zumal er bereits im Jahr 2022 in Indien in medizinischer Behandlung war (A15/3), dass er nicht geltend machte, medizinische Behandlung oder soziale Unterstützung sei ihm damals verweigert oder der Zugang dazu erschwert worden, weshalb die pauschalen Behauptungen in der Beschwerde eines fehlenden Zugangs dazu, aber auch zu sozialen Regierungsprogrammen, «für jemanden in seiner Situation» als blosser Schutzbehauptung zu werten ist, dass der Arztbericht vom 13. April 2025 (Beschwerdebeilage) an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermag, zumal daraus keine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung seines Gesundheitszustandes hervorgeht (Dyslipidémie, Maladie coronarienne stable,

antécédents de calcul billiaires, prostatite chronique avec symptômes urinaires associés) und als Behandlungsoptionen im Wesentlichen lediglich Ernährungsempfehlungen abgegeben werden, dass – wie von der Vorinstanz korrekt festgestellt und entgegen der Behauptung in der Beschwerde – weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, wobei es ihm offenkundig nicht gelingt, die Legalvermutung der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umzustossen, weshalb der Vollzug der Wegweisung nach Indien zumutbar ist, dass schliesslich mangels Vollzugshindernisse der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in den Heimatstaat möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG) und es dem Beschwerdeführer obliegt, nötigenfalls bei der Beschaffung allfälliger gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und sich auch die Frage der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz nicht stellt,

D-4501/2025 Seite 11 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unabhängig vom allfälligen Vorliegen der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers (wobei aufgrund der Akten nicht von seiner Mittellosigkeit auszugehen ist) abzuweisen ist, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu ihrer Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-4501/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.